

06.08.13

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Veganpartei e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege des veganen Lebens.
- (3) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch vegane Lebensmittel. Vitamin ist Kommunikation. Leben ist Dimension. Leben ist Einheit. Frieden ist eine Frage der Ernährung. Veganes Leben ist Frieden. Wie schaffe ich einen veganen Stadtraum? Die Verwaltung arbeitet mit Schrift. Freiheit ist Zeit. Einfachheit ist Wahrheit. Genauigkeit ist Gewinn. Jetzt lebe! Der Mensch stellt die Welt. Mein Führer ist das Lebensmittel. Leichter Leben ist das Ziel für jeden Tag. Stille ist Ruhe. Das Leben bleibt besser. Erneuerbare Energie ist Wachstum. Erneuerbare Energie bringt Stabilität. Das Selbstbewusstsein ist ein Magnetfeld. Es ist für Veganer-innen. Ich vertrete mich selber. Gründer-innen sind willkommen. Ich verstehe die Einheit mit allen Lebewesen. Ich suche erfolgsorientierte Vertriebsmitarbeiter-innen. Das Produkt ist die Führung der Veganpartei Gemeinschaft. Der Tagessatz beträgt vierhundert Euro. Es gibt zwanzig Prozent Provision.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5 fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - jugendliche Mitglieder (Jahresbeitrag 15€),
 - ordentliche Mitglieder (Jahresbeitrag 30€),
 - fördernde Mitglieder (Jahresbeitrag 75€),

- Ehrenmitglieder (Jahresbeitrag 185€).
 - (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluss des Mitgliedes und
 - Tod des Mitgliedes.
 - (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
 - (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
 - oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
 Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
 - (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und,
 - dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschluss einer Erhebung einer Umlage.

- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer, Mobilnummer, Faxnummer, Email, Webseite). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF)
 german foundation for peace research
 Am Ledenhof 3-5
 D-49074 Osnabrück
 Telefon: +49 (0)541-6003542
 Telefax: +49 (0)541-60079039
 E-mail: info[at]bundesstiftung-friedensforschung.de
<http://www.bundesstiftung-friedensforschung.de>